

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



---

8. Jahrgang

Bernburg (Saale), 11. Juni 2014

Nummer 29

---

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 4. Juni 2014 **245**
- Öffentliche Bekanntmachung des Fachdienstes Natur und Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag der Windpark Trappenberg GmbH in 06406 Bernburg, OT Baalberge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windkraftanlagen vom Typ NORDEX N117 in 06406 Bernburg, OT Baalberge und OT Wohlsdorf **245**
- Öffentliche Bekanntgabe des Fachdienstes Natur und Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde zur standortbezogenen Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH in 06388 Köthen, OT Baasdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Geflügelhaltungsanlage in 06464 Stadt Seeland, OT Frose **247**
- Öffentliche Bekanntgabe des Fachdienstes Natur und Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Windpark Blaue Warthe III GmbH & Co. Betriebs KG in 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-70 E4 in 06449 Giersleben **247**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

##### Stadt Hecklingen

Wahlbekanntmachung zur Stichwahl der Landratswahl am 15. Juni 2014 **248**

Die Wahlbekanntmachung ist am Ende des Amtsblattes beigefügt.

##### Stadt Bernburg (Saale)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 **249**

**C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

**D. Sonstige Mitteilungen**

**Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

### • Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 4. Juni 2014

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 49. Sitzung am 4. Juni 2014 zu folgenden Themen Beschlüsse in öffentlicher Sitzung gefasst:

- Zulassung der Bewerber zur Stichwahl am 15. Juni 2014

#### **Beschluss Nr. B/1195/2014/2**

Herr Markus Bauer und Herr Dr. Gunnar Schellenberger werden zu der erforderlich gewordenen Stichwahl für die Wahl des Landrates im Salzlandkreis, die am 15. Juni 2014 stattfindet, als Bewerber zugelassen.

- Durchführung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA)  
hier: Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78 b bis 78 e des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII); Festlegung von (Mindest-) Qualitätsstandards durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

#### **Beschluss Nr. B/1184/2041/1 (inkl. Änderungsantrag)**

Der Kreistag beschließt:

1. die in der AG KiFöG erarbeiteten Mindestqualitätsstandards (siehe Anlage 1 der Beschlussvorlage) für alle Kindertageseinrichtungen im Salzlandkreis;
2. für die nächsten drei Jahre eine jährliche Entgeltverhandlung.

#### **Änderungsantrag:**

„In der Anlage 1 zur BV B/1184/2014/1 ist die Passage Vor- und Nachbereitung ersatzlos zu streichen.“

Bernburg (Saale), 6. Juni 2014

gez. Gerstner  
Landrat

- **Öffentliche Bekanntmachung des Fachdienstes Natur und Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag der Windpark Trappenberg GmbH in 06406 Bernburg, OT Baalberge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windkraftanlagen vom Typ NORDEX N117 in 06406 Bernburg, OT Baalberge und OT Wohlsdorf**

Die Windpark Trappenberg GmbH in 06406 Bernburg, OT Baalberge beantragt beim Salzlandkreis die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**6 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ NORDEX N117 mit einer Leistung von je 2,4 MW, einer Nabenhöhe von 141 m, einem Rotordurchmesser von 117 m und einer Gesamthöhe von jeweils 199,5 m**

(Anlagen nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

auf den folgenden Grundstücken in **06406 Bernburg, OT Baalberge und OT Wohlsdorf:**

WKA 16	Gemarkung Baalberge,	Flur 3, Flurstück 83
WKA 17	Gemarkung Baalberge,	Flur 3, Flurstück 86

WKA 18	Gemarkung Baalberge,	Flur 4, Flurstück 51
WKA 19	Gemarkung Baalberge,	Flur 4, Flurstück 34
WKA 20	Gemarkung Wohlsdorf,	Flur 4, Flurstück 2/6
WKA 21	Gemarkung Wohlsdorf,	Flur 4, Flurstück 2/71

Die Anlagen sollen gemäß Antrag im Jahr 2015 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der in der Zeit vom

**23. Juni 2014 bis einschließlich  
22. Juli 2014**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Bernburg (Saale),  
Planungsamt**

Rathaus II, Zimmer 127

Schlossstraße 11

06406 Bernburg (Saale)

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
 Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 14:00 bis 18:00 Uhr  
 Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
 Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 14:00 bis 16:00 Uhr  
 Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Salzlandkreis,  
Fachdienst Natur und Umwelt**

Aschersleben Haus I, Zimmer 523

Ermslebener Straße 77

06449 Aschersleben

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
 Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 14:00 bis 18:00 Uhr  
 Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 von 14:00 bis 16:00 Uhr  
 Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**20.06.2014 bis einschließlich  
04. August 2014**

bei der Genehmigungsbehörde (Salzlandkreis) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Zunamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 09. September 2014 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Stadt Bernburg (Saale)  
 Rathaus I, Ratssaal  
 Schlossgartenstraße 16  
 06406 Bernburg (Saale)

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist,

soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

- **Öffentliche Bekanntgabe des Fachdienstes Natur und Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde zur standortbezogenen Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH in 06388 Köthen, OT Baasdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Geflügelhaltungsanlage in 06464 Stadt Seeland, OT Frose**

Die WIMEX Agrarprodukte Import und Export GmbH in 06388 Köthen, OT Baasdorf beantragte mit Antrag vom 19.08.2013 beim Salzlandkreis die Vorprüfung der UVP-Pflicht und mit Antrag vom 27.01.2014 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

#### **Anlage zum Halten von Junghennen mit 39.900 Tierplätzen**

(Anlage nach Nr. 7.1.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV und nach Nr. 7.2.3 Spalte 2 UVPG) in

#### **06464 Stadt Seeland, OT Frose, Gemarkung Frose, Flur 5, Flurstück 611.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfall-

prüfung nach § 3c Satz 2 UVPG festgestellt wurde, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Salzlandkreis, Fachdienst Natur und Umwelt, in 06449 Aschersleben, Ermslebener Str. 77, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

- **Öffentliche Bekanntgabe des Fachdienstes Natur und Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Windpark Blaue Warthe III GmbH & Co. Betriebs KG in 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-70 E4 in 06449 Giersleben**

Die Windpark Blaue Warthe III GmbH & Co. Betriebs KG in 25524 Itzehoe beantragt beim Salzlandkreis die Vorprüfung der UVP-Pflicht und die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

#### **Windkraftanlage vom Typ Enercon E-70 E4 mit einer Leistung von 2,3 MW, 113,5 m Nabenhöhe, 71 m Rotordurchmesser und einer Gesamthöhe von 149 m**

(Anlage nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

im bestehenden Windpark „Blaue Warthe“  
in 06449 Giersleben auf dem Grundstück  
**Gemarkung Giersleben, Flur 8,  
Flurstücke 14 und 15.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVP durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Salzlandkreis, Fachdienst Natur und Umwelt, in 06449 Aschersleben, Ermslebener Str. 77, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stadt Hecklingen

**Wahlbekanntmachung zur Stichwahl  
der Landratswahl am 15. Juni 2014**

Die Wahlbekanntmachung ist am Ende  
des Amtsblattes beigefügt.

## **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

### Stadt Bernburg (Saale)

#### **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014**

##### 1. Haushaltssatzung der Stadt Bernburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498), hat die Stadt Bernburg (Saale) folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 8. Mai 2014 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bernburg (Saale) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1.	im Ergebnisplan mit dem	
a)	Gesamtbetrag der Erträge auf	56.802.200 €
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	58.480.300 €
2.	im Finanzplan mit dem	
a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	52.787.100 €
b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.391.000 €
c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.265.600 €
d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.619.400 €
e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	878.400 €
f)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.272.700 €

festgesetzt.

### **§ 2**

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 95.200 € festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 14.000.000 € festgesetzt

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 8. November 2011 wie folgt festgesetzt:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer  |           |
|    | 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
|    | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 370 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf   | 350 v. H. |

## § 6

### Weitere Festsetzungen

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 GemHVO Doppik i. V. m. Muster 6 zur GO LSA wird für die Stadt Bernburg (Saale) auf 10.000 € festgelegt.

Bernburg (Saale), den 10. Juni 2014

gez. Schütze  
Oberbürgermeister

(Siegel)

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.**

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) vom 12. Juni 2014 bis 20. Juni 2014 zur Einsichtnahme im Rathaus IV, Schlossgartenstr. 16 a, in der Kämmererei, Zimmer 25, werktags zu den bestehenden Sprechzeiten, öffentlich aus.

Bernburg (Saale), den 10. Juni 2014

gez. Schütze  
Oberbürgermeister

(Siegel)

# Wahlbekanntmachung

1. Am **15. Juni 2014**  
findet die **Stichwahl der Landratswahl**  
im Salzlandkreis statt.  
**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Die **Stadt Hecklingen** ist in **folgende 5** Wahlbezirke eingeteilt:  
Wahlbezirk 01: Stadtsaal Stern, Hermann-Danz-Str. 41, 39444 Hecklingen, OT Hecklingen  
Wahlbezirk 02: Grundschule Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 51, 39444 Hecklingen, OT Hecklingen  
Wahlbezirk 03: Grundschulzentrum Bördeblick, Bruchtor 20 c, 39444 Hecklingen, OT Groß Börnecke  
Wahlbezirk 04: Rathaus Cochstedt, Marktstr. 4, 39444 Hecklingen, OT Cochstedt  
Wahlbezirk 05: Freiwillige Feuerwehr, Magdeburger Str. 25 a, 39444 Hecklingen, OT Schneidlingen  
  
**Besondere Wahlbenachrichtigungen für die Stichwahl ergehen nicht.** Es gilt das Wählerverzeichnis der ersten Wahl (25. Mai 2014). Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.  
Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.
3. Wer keinen Wahlschein hat, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
4. Für die **Stichwahl des Landrates** hat jede wählende Person **jeweils eine** Stimme.
5. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.  
Der Stimmzettel für die **Stichwahl des Landrates** enthält die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung.
6. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,  
  
dass sie bei der **Stichwahl des Landrates** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie ihre Stimme geben will.  
**Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**
7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
  - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**Hecklingen**, den 10. Juni 2014

gez. Kosche  
Gemeindevahllleiter